

Satzung des Kulturvereins KOMMKultur e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KOMMKultur. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in den Bereichen Kunst, Musik und Literatur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Vorträge und Kunstausstellungen,
2. die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen im Landkreis Wolfenbüttel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgen.

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Mitglieder des Vereins und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernannt werden.

3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Kündigung,
- b. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- c. durch Tod,
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichts
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per E-Mail eingeladen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Weitere Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.

5. Beschlüsse werden, soweit sich aus der Satzung keine andere Regelung ergibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst bzw. entschieden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Beschlussfassungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder findet die Wahl/der Beschluss geheim statt.

7. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

8. Dem Vorstand kann en bloc Entlastung erteilt werden. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat Anspruch darauf, dass über seine Entlastung einzeln abgestimmt wird, wenn dem Vorstand en bloc keine Entlastung erteilt wird.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassenwart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Mitgliederversammlung vorzubereiten sowie die Tagesordnung hierfür aufzustellen und fristgerecht hierzu einzuladen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, den Rechnungsprüfern sämtliche Unterlagen rechtzeitig zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke in Wolfenbüttel zu verwenden hat.